

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Juli 1986

2421. Nutzungsplanung Ossingen

Am 4. Juni 1985 setzte die Gemeindeversammlung Ossingen die kommunale Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss sind zwei Rekurse hängig. Der Gemeinderat Ossingen ersucht mit Schreiben vom 27. Februar 1986 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der kommunalen Nutzungsplanung.

Der Zonenplan entspricht dem kommunalen Gesamtplan. Die beiden hängigen Rekurse betreffen die Festlegung einer kommunalen Freihaltezone auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 691 und 2076 sowie den Nichteinbezug der Parzellen Kat.-Nrn. 602, 684, 691, 2076 und 2396 in die Bauzone. Die beantragte Teilgenehmigung ist möglich; die Festsetzung einer kommunalen Freihaltezone im Gebiet Linggenwasen (Grundstücke Kat.-Nrn. 691 und 2076) ist einstweilen von der Genehmigung auszunehmen.

Die kommunale Nutzungsplanung wurde von der Baudirektion vorgeprüft. Sie gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Im Gebiet Enetbrugg wurden verschiedene überbaute Liegenschaften aus der Bauzone entlassen in der Annahme, diese würden von der Baudirektion in die kantonale Landwirtschaftszone einbezogen. Die von den betroffenen Grundeigentümern verlangten Entschädigungsverzichtserklärungen konnten nur teilweise beigebracht werden. Die überbauten, im Zonenplan blau markierten Flächen sind hingegen von der Gemeinde Ossingen gemäss Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Grundeigentümern in die angrenzende Kernzone einzubeziehen. Im übrigen ist die Vorlage – soweit ersichtlich – angemessen, recht- und zweckmässig.

Die Gemeinde Ossingen ersucht um die Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans, da die Groberschliessung der Bauzonen weitgehend vorhanden ist. Die Voraussetzungen zum Verzicht auf die Festsetzung des Erschliessungsplans sind gegeben; dem Gesuch der Gemeinde kann gemäss § 90 Abs. 3 PBG entsprochen werden. Als Konsequenz hievon ist festzustellen, dass das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Ossingen als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Ossingen wird von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans befreit.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Ossingen vom 4. Juni 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung wird unter Vorbehalt von Dispositiv III und IV genehmigt.

III. Die Festlegung einer kommunalen Freihaltezone im Gebiet Linggenwasen ist von der Genehmigung einstweilen ausgenommen.

IV. Die Gemeinde Ossingen wird eingeladen, die im Zonenplan blau bezeichneten Teile der Grundstücke Kat.-Nrn. 1251, 1252 und 2284 im Gebiet Enetbrugg der Kernzone zuzuweisen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Ossingen, 8475 Ossingen (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnung, des Zonenplans, des Kernzonenplans und des Plans der Waldabstandslinien sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustel-

len), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Juli 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi